

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 7 (1913)
Heft: 8

Artikel: Bauernfragen
Autor: Blocher, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-133043>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bauernfragen.

In den Neuen Wegen sind in einigen Heften von verschiedenen Verfassern Aufsätze erschienen, die in dem Schreiber dieser Zeilen Erinnerungen aufweckten an Erörterungen, die vor einem Vierteljahrhundert etwa in den Tagesblättern Basels und wohl auch anderer Orte gepflegt wurden. Fast alles, was den neuerlichen Bauernfragen zu Grunde liegt, wurde dort, wohl nicht zum ersten Male, aber frisch und zugleich gründlich besprochen, empfohlen, bekämpft und schließ dann langsam wieder ein. Es sei einem der damaligen „Interessenten“ gestattet, an Stelle neuer Bearbeitung von den damaligen Erörterungen eine der hauptsächlichsten, d. h. diejenige, die den ersten Anstoß gab, den Lesern der Neuen Wege vorzuführen. Die Regierung des Kantons Basel-Land fordert von Zeit zu Zeit die Bürger und Einwohner ihres lieblichen Ländleins auf, allfällige Wünsche und Vorschläge für Aenderungen in der Verfassung und den Gesetzen ihr einzureichen; sie wolle dieselben prüfen und in Erwägung ziehen.

Kann eine hohe Staatsregierung entgegenkommender und fortschrittlicher sein? Derartige Vorschläge zu Aenderungen pflegten in den Ländern der alten Eidgenossenschaft den kühnen Urhebern nicht selten den Kopf zu kosten; seither ist es nicht mehr so gefährlich. Wer kann da noch den Fortschritt leugnen? — Ein harmloser „Einwohner“ nahm nun eines Tages die Regierung beim Wort und sandte ihr nachstehende Vorschläge zu Verfassungs- und Gesetzesänderungen ein; es war im Sommer 1887.

„Wenn der Unterzeichnete, obschon nicht Bürger des Kantons Basel-Land, dennoch von dem Rechte Gebrauch macht, seine Wünsche zu äußern inbezug auf die bevorstehende Aenderung der Kantonsverfassung, so geschieht es lediglich aus dem Grunde, weil er, ohne eine aktive Rolle zu spielen als niedergelassener Schweizerbürger in etwa zwanzig Jahren reichlich Gelegenheit hatte, das öffentliche, politische und soziale Leben des Kantons zu beobachten, und dabei zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß der gegenwärtige Zustand vielfach unrichtig beurteilt wird.

Diejenigen Bürger und Einwohner des Kantons, welche die Periode der Dreißigerjahre und diejenige der Sechzigerjahre öffentlich tätig miterlebt haben, machen der heutigen Generation den Vorwurf der Gleichgültigkeit, Trägheit und sogar der Widerspenstigkeit auf politischem Gebiet. Sie vergessen, daß dies ein schlechtes Zeugnis für ihr eigenes Werk ist: die heutige Generation ist ein Produkt ihrer Zeitverhältnisse und ihrer Erziehung. Sollten die fortgeschrittenen, freisinnigen Einrichtungen, die besseren Schulen, die riesig entwickelten Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse unserer Tage wirklich schlechtere Bürger geschaffen haben, als die früheren unvollkommeneren Zustände? Sie dürfen überzeugt sein, daß, sollten sich große politische

Uebelstände und Ungerechtigkeiten bei uns breit machen wollen, eine Reaktion sich dagegen erheben würde, deren Energie und Lebhaftigkeit wenig zu wünschen übrig ließe. Der Gedanke der politischen Gleichberechtigung aller Bürger und das Bewußtsein des Rechtes auf Freiheit ist heute so in Fleisch und Blut übergegangen, daß davon nicht gesprochen zu werden braucht.

Die vielen resultatlos verlaufenen Wahlversammlungen und Abstimmungen sind gerade ein Beweis dafür, daß eben bei uns keine schlechten politischen Zustände und Verhältnisse bestehen, welche dringende Abhilfe verlangen; man befindet sich nicht schlecht, darum so wenig Bedürfnis nach Aenderungen.

So wären wir denn also im Baselbiet im goldenen Zeitalter allgemeiner Glückseligkeit angelangt? — Ja, wenn es auf sozialem Gebiete ebenso wohl stände, wie auf dem politischen, wenn jedem die Möglichkeit geboten wäre, durch eigene, ehrliche Arbeit, durch Fleiß und soliden Lebenswandel, ohne Protektion und ohne Mitwirken ausnahmsweiser glücklicher Zufälligkeiten eine anständige und menschenwürdige Existenz zu schaffen für sich und die Seinigen, dann brauchten wir keine Verfassungsrevision; oder vielmehr, dann könnte sie sich darauf beschränken, drei Viertel aller Beamten, Richter und Räte abzuschaffen und das dadurch ersparte Geld zu Zwecken der Erziehung und Unterstützung der geistigen und leiblichen Krüppel und der übrigen Erwerbsunfähigen zu verwenden. Weil es aber leider nicht so steht, weil die soziale Not und die Unmöglichkeit, ihr durch politische Rechte und Freiheiten abzuhelpen, der großen Masse des Volkes immer mehr zum Bewußtsein kommt, deshalb gibt es nicht nur Wahlversammlungen ohne Resultat, sondern auch Abstimmungen mit ablehnendem Entscheide. Wie kann von dem Schuldenbäuerlein, dem Tagelöhner, dem Fabrikler, der jahrein jahraus trotz saurem Schweiß, schweren Sorgen und harter Arbeit statt vorwärts stetig rückwärts kommt, wie kann von diesem Patriotismus und Sinn für das öffentliche Wohl verlangt werden? Wissen sie doch zum voraus, daß Veränderungen gewöhnlich Geld kosten und auch, wenn es Verbesserungen sind, in erster Linie immer wieder den Besitzenden zu gute kommen. Mit der Vermehrung von politischen Rechten, welche dem Armen kein Stücklein Brot eintragen, wird man die Masse des Volkes für das öffentliche Leben nicht mehr interessieren und begeistern können. Heute gilt es vielmehr daran zu arbeiten, die Fesseln zu sprengen und die Bande zu lösen, welche die Menge gefangen halten als Sklaven der schrankenlosen Selbstsucht. Das soziale Faustrecht, das Recht, des ökonomisch Stärkeren den Schwachen zu drücken und auszubeuten, ist daran Schuld, daß die Zahl der politisch Rechtlosen ins Riesige wächst, daß die Armenhäuser und Zuchthäuser immer vermehrt und vergrößert werden müssen, daß Sittlichkeit, Religiosität und Patriotismus, überhaupt der Sinn für die idealen Güter des Lebens beim Volk allgemein abnimmt.

Meine Herren! Säubern Sie erst den Acker von dem muckernen Unkraut der sozialen Ungerechtigkeit und der ökonomischen Bedrückung, dann wird erst der gute Same einer würdigen Staatsorganisation keimen und Bürgertugenden als Früchte bringen können!

Ist es der Schweiz gelungen, die großen Ideen der politischen Freiheit und Gleichheit ins praktische Staatsleben zu übertragen, allen anderen Nationen zum leuchtenden Exempel, warum sollte es ihr nicht auch möglich sein, die Lösung der sozialen Frage auf dem friedlichen Wege der Gesetzgebung anzubahnen? Dem Volke von Basel-Land ist jetzt wieder Gelegenheit gegeben durch Aufnahme diesbezüglicher Bestimmungen in die Verfassung einen Schritt vorwärts zu tun.

Die Nährmutter der Menschheit ist der Erdboden; aus ihm lockt die Arbeit der Natur und der Menschen alle materiellen Güter hervor, die wir brauchen zum Leben; losgerissen von ihnen können wir nicht existieren. Seine Ausdehnung ist gegeben und kann nicht beliebig vergrößert werden. Es ist also durchaus nötig und natürlich, daß der Erdboden nicht von Einzelnen für sich allein in Anspruch genommen werden darf, weil dadurch alle anderen in ihrer Existenz beeinträchtigt werden. Grund und Boden muß, wie Luft und Sonnenlicht, der Gesamtheit angehören, und so war es auch früher bei uns, wie die Geschichte lehrt. Erst das römische Recht hat den einzelnen Bürgern das Recht gegeben, Teile des Erdbodens als ihr ausschließliches Privateigentum zu erwerben; mit welchem Erfolge, das sagt ein römischer Schriftsteller mit den kurzen Worten: *Ladifundia perdidere Romam et Provincias!* — Seither ist der Grund und Boden zu einer Ware herabgewürdigt worden, ein Spielball der schamlosesten Spekulation.

Der Wettbewerb der Kapitalisten, welche ihre Gelder sicher anzulegen streben, das Zusammenlegen einzelner Güter zu großen Landkomplexen durch herrschsüchtige Landjunker, — wer den Boden hat, hat die Leute, — das Spekulieren, Kaufen zum Zweck des Wiederverkaufs mit Gewinn, haben den Preis des Bodens auf eine Höhe getrieben, daß einerseits ein lohnender Ertrag fast nicht mehr zu erarbeiten ist, und andererseits wenig bemittelte Leute den Kaufpreis kaum oder gar nicht erschwingen können. Der Bauer muß um den Besitz des Landes kämpfen mit einem wirtschaftlich stärkeren Gegner, und wie er in diesem Kampfe besteht, das steht zu lesen in jeder Nummer des Amtsblattes; das zeigen die Scharen, welche alljährlich freiwillig oder gezwungen der heimatlichen Ackerscholle Lebewohl sagen und übers Meer ziehen oder in den Städten das Proletariat vermehren helfen. — Der Grund und Boden, der heute noch im Besitz von eigentlichen Bauern ist, ist zum größeren Teil mit Hypothekenschulden überladen, deren Zinsen den Löwenanteil des Ertrages verschlingen; es ist ein bloßer Scheinbesitz, welcher den Eigentümer seines Lebens nie recht froh werden läßt. Das Schreckgespenst: Kündigung des Kapitals! lauert immerwährend auf ihm. Fehljahre

Unglücksfälle im Viehstand u. s. w. können den Fleißigsten und Soli-desten am richtigen Zinsen hindern und ihn dem Konkurs in die Arme treiben.

Man liest hie und da von glücklichen Gemeinwesen, wo man keine Steuern kennt, wo die vorhandenen Mittel ausreichen zur Bestreitung aller Gemeindeauslagen und noch zu einer jährlichen Gratifikation an die Bürger. Sieht man näher zu, so sind das solche Gemeinden, welche dem Zug der Zeit und der Selbstsucht Einzelner Widerstand geleistet und ihren Gemeindebesitz an Wald, Aekern, Weiden und Wiesen beisammen gelassen und nicht verteilt und verkauft haben. Diese Klugheit hat goldene Früchte getragen, Früchte, die nicht wenigen Einzelnen, sondern allen Bürgern der Gemeinde zu Gute kommen. Es gibt gewiß auch im Baselpiet einzelne Gemeinden, welche das Wohltätige der Allmend heute noch verspüren, wenn auch leider die Verstückelung und der Verkauf dieser Güter bis in die neueste Zeit hinein ihren Fortgang nimmt. Das Preisgeben des Allgemeinbesizes ist ein Symptom der heute vorherrschenden individualistischen Geistes- und Gemütsrichtung, welche den Kampf aller gegen alle zur Folge hat. Durch Hingabe an diese Gemütsrichtung verleugnet der Mensch seine höhere sittliche Natur, welche fordert, daß er aus freiem inneren Antriebe dasjenige tut, was der Gesamtheit frommt. Der Staat aber hat die Aufgabe, für das Gesamtwohl zu sorgen und Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten gegen alle; den Egoismus der Einzelnen hat er in seine Schranken mit aller Energie zurückzuweisen. Demgemäß ist es meiner Ansicht nach Pflicht des Staates, dahin zu wirken, daß der Grund und Boden, auf dem alle Menschen ein natürliches, unveräußerliches Recht haben, nach und nach dem Privatbesitz und der Spekulation entzogen und wieder Eigentum der Allgemeinheit, d. h. des Staates und der Gemeinden werde. Mit dem Rechte der Privatbesitzer mag es stehen wie es will; jedenfalls ist es kein natürliches. Haben die ersten Besitzer mit Einwilligung der Gesamtheit von dem Erdboden Besitz ergriffen, so kann dies nicht für alle Ewigkeit gültig bleiben und die Gesamtheit hat auch das Recht seine Einwilligung wieder zurückzuziehen. Haben sie aber mit Gewalt sich des Bodens bemächtigt, so kann von einem Recht darauf erst gar nicht gesprochen werden. Die heutigen Besitzer können rechtlich bloß verlangen, daß sie für ihr bisheriges Eigentum entschädigt werden, und dies wird auch geschehen.

Um die vorgeschlagene Bodenbesitzreform anzubahnen und vorzubereiten, muß in erster Linie die weitere Veräußerung von Staats- und Gemeindebesitzum an Grund und Boden untersagt werden. Sodann muß dem Staat oder den Gemeinden bei allen vorkommenden Verkäufen von Land durch Private ein Zugrecht eingeräumt werden, daselbe für sich zu erwerben. Ferner muß das Recht auf Grund und Boden Geld darzuleihen, einzig und allein dem Staate gewahrt bleiben, und alle Privatkapitalisten müssen grundsätzlich davon ausge-

geschlossen werden. Weiter sollen alle Darlehen, welche der Staat den heutigen Besitzern des Bodens gibt, gegenseitig unaufkündbar sein. Alle Hypotheken, die in Privathänden sind, müssen vom Staat nach und nach abgelöst werden. Es braucht dies nicht mit barem Geld zu geschehen, sondern durch verzinsliche, amortisierbare Grundpfandbriefe. Auf diesem Wege würde im Verlauf von einigen Jahrzehnten der sämtliche Grund und Boden des Kantons Eigentum des Staates und der Gemeinden; dann gehörte das Baselbiet wirklich den Baselbietern, nicht mehr den Banken und den Geldjuden. Die jetzigen Besitzer des Landes wären dann Gläubiger des Staates, d. h. sie hätten statt Landbesitz ihre zinstragenden Staatspfandbriefe, also jedenfalls eine sichere Kapitalanlage.

Alle Bauern würden Pächter des Staates oder der Gemeinden und könnten nun nicht mehr durch Kündigung des Kapitals von ihrem Heimwesen weggedrängt werden. Der Staat würde eine sach- und fachgemäße Flureinteilung durchzuführen und durch Beschränkung der Größe der einzelnen Güter dafür zu sorgen haben, daß Alle, welche Land zum Selbstbebauen wünschen, solches zugeteilt erhielten. Nach meiner Ueberzeugung kämen durch diese Maßregeln der Zug von dem Land zur Stadt zum Stillstand; ja das ins Städteelend getriebene Landvolk würde zum Land zurückkehren, wo sie nun, sicher vor der Bedrängung eines Gläubigers, ihrem früheren Beruf als kleine Landbauer obliegen könnten. In den Städten würde der Wucher mit Bauplätzen aufhören; wäre auch naturgemäß die Pacht für dieselben hoch, so käme doch der Ertrag derselben der Gesamtheit zu Gute und der Staat könnte daher leicht Konzessionen bewilligen, um für minderbemittelte Leute auf Pachtland gesunde, billige Wohnungen erstellen zu können.

Für die Industrie und ihre Arbeiter wären die Folgen ebenfalls die segensreichsten. Die landbauende Bevölkerung durch die Reform des Grundbesitzes konsumfähiger gemacht, würde rascher als heute die Erzeugnisse der Industrie aufbrauchen und dadurch gesteigerter Tätigkeit rufen. Das Kapital, von der Bodenbelehnung ausgeschlossen, würde sich wie ein befruchtender Strom der Industrie und den Gewerben zuwenden. Die vielen beschäftigungslosen Arbeiter bekämen Arbeit und Verdienst; kurz, die ganze Gesellschaft würde gesunden und einer Aera fruchtbringender, friedlicher Arbeit entgegengehen. Die ganze vorgeschlagene Reorganisation des Grundbesitzes kann durchgeführt werden sozusagen ohne Kosten. Wenn der Staat den bisherigen Bodenbesitzern ihre Pfandbriefe nur um ein wenig billiger verzinst, als der Pachtzins beträgt, den er von den Pächtern bezieht, so wird die Schuld rasch amortisiert; nachher kann die Pacht ermäßigt werden und dem Staat bleibt der ganze Betrag des Pachtzinses zur Bestreitung seiner Bedürfnisse.

Für den Kanton Basel-Land kann es sich jetzt bloß darum handeln, in der Verfassung eine Türe offen zu lassen, durch welche

solche Gesetze ihren Eingang finden können, welche für die Bodenbesitzreform nötig sind. Die Paragraphen 20 bis 28 und 64 der jetzigen Verfassung müssen demnach abgeändert und ergänzt werden nach den oben erwähnten und nachstehend wiederholten Grundsätzen:

1. Staat und Gemeinden sollen Grundbesitz erwerben, aber nicht veräußern dürfen.
2. Kapitalien, welche der Staat auf Grund und Boden dargeliehen hat, dürfen weder von ihm gekündet noch vom Schuldner amortisiert werden.
3. Bei jedem nötig gewordenen oder gewünschten Verkauf von Grund und Boden hat der Staat resp. die Gemeinde das Zugrecht.
4. Das Recht, auf Grund und Boden Darlehen zu geben, bleibt einzig dem Staat vorbehalten.
5. Der Staat hat das Recht, alle bestehenden Privatdarlehen auf Grund und Boden gegen Entschädigung an sich zu ziehen und zu amortisieren.“

Dieses war der Wortlaut des Vorschlages für eine Verfassungsänderung im Kanton Basel-Land im Jahre 1887. Das weitere Schicksal desselben ist hier nicht zu erörtern; es sollte damit bloß gezeigt werden, daß die Bauernfrage damals wie heute erkannt wurde in ihrem innigen Zusammenhang mit der großen sozialen Frage des arbeitenden Volkes überhaupt. Es ist der gleiche Druck, der auf beiden lastet: der Kapitalismus. Er raubt dem Arbeitenden die Früchte seiner Arbeit und hält ihn in absoluter Abhängigkeit und Unfreiheit hier wie dort. Von einem grundsätzlichen Widerstreit der Interessen der beiden Klassen, der Bauernschaft und des Proletariates kann und sollte gar nicht gesprochen werden, so lange der gemeinsame große Feind zu bekämpfen ist. Sie nehmen verschiedene Stellungen ein, haben verschiedene Kampfesweisen, andere Waffen, und andere Angriffspunkte, aber der Feind ist der gleiche. Deshalb werden sie einsehen müssen, daß sie ihre Waffen nicht gegen einander brauchen dürfen; dies würde nur dem Gegner nützen, ihnen selbst aber zum Verderben gereichen. — Ueber den Kampf des Proletariates und dessen Ziele zu sprechen ist hier nicht die Absicht; was aber die Bauernfragen betrifft, so seien noch einige Worte erlaubt.

Als Mittel zur Befreiung der Bauernschaft von dem Druck der auf ihr lastet, ist oben angeführt, die Abschaffung des Privatgrundeigentums. Nun ist das ein so großes, schweres Wort, ein so grundtief einschneidender, den ganzen Haushalt des Volkes erschütternder Eingriff in das Bestehende, daß von einer willkürlichen Inangriffnahme desselben natürlich noch nicht die Rede sein kann. Wohl aber sollten wie schon gesagt, sobald einmal die Richtigkeit des Prinzipes erkannt ist, die hemmenden, grundsätzlich entgegenstehenden Bestimmungen des bestehenden Rechtes weggeräumt werden, damit die Entwicklung ihren Weg gehen kann.

Wirtschaftssysteme entwickeln sich nach und nach aus den gesamten Lebens-, Erwerbs- und Verkehrsverhältnissen der Völker heraus und grundsätzliche Aenderungen treten nicht ein, bevor das Bestehende sich völlig ausgelebt hat. Wenn sie sich nicht weiter ausdehnen und entwickeln können, ohne sich selbst zu schaden und zu vernichten, dann erst erfolgt der Umschlag. Man darf wohl sagen, daß alle Systeme, die je in der Volkswirtschaft geherrscht haben, ihre Berechtigung hatten, so verkehrt sie uns auch heute vorkommen. Wenn heute der private Besitz an Grund und Boden zum Schaden des Volkswohles besteht, so darf man nicht verschweigen, daß er, als er allmählich aus den Lebensverhältnissen des Feudalstaates heraus sich entwickelte, einen großen Fortschritt bedeutete. Erst der Privatbesitz ermöglichte eine gute, wirtschaftliche Bebauung des Bodens. In denjenigen östlichen Staaten (bei den Slaven), wo heute noch das Gemeineigentum an Grund und Boden teilweise besteht, ist die Bewirtschaftung sehr im Rückstand und nur die Ueberführung in Privatbesitz kann dort Besserung bringen.

Wenn nun im Vorstehenden trotzdem Rückkehr vom Privateigentum zum Gemeineigentum vorgeschlagen wird, so geschieht es aus der Erkenntnis heraus, daß der Zeitpunkt herangerückt ist, wo das System des Privateigentums sich nicht mehr zum Segen und Vorteil der Volkswirtschaft weiterführen und entwickeln läßt. Der Boden, zur Handelsware geworden, zum Objekt für Spekulanten, belastet mit Hypotheken, viel zu hoch gewertet für abträglichen Betrieb, zerstückelt, ist für den Bauern als Eigentum eine schwere Sorgenlast geworden, die ihn erdrückt. Von dieser Last ihn zu befreien und dabei doch dem Boden die rationelle, sorgfältige Bebauung in immer steigendem, einträglichem Maße angedeihen zu lassen, das ist eines der Ziele der Bodenbesitzreform. Nicht kommunistischer, gemeinsamer Betrieb, sondern gut eingeteilter Einzelbetrieb in Pachtgütern des Staats- oder Gemeinlandes ist gemeint, wenn von Allgemeinbesitz des Bodens gesprochen wird. Und daß richtige und einträgliche Landwirtschaft auf Pachtgütern betrieben werden kann, das braucht man nicht mehr zu beweisen: auch bei uns sind jetzt schon die schönsten Güter von Pächtern bewirtet.

So lange es Menschen auf der Erde gibt, werden sie ihre Nahrung aus der Bebauung des Erdbodens beziehen müssen, und die erste Arbeit hiesür leistet der Bauernstand; von ihm und seiner Arbeit sind alle übrigen Menschen abhängig. Ihn gesund, tüchtig, leistungsfähig und arbeitsfreudig zu erhalten liegt im allerhöchsten Staatsinteresse. Diese Erkenntnis hat in neuerer Zeit die Regierungen dazu gebracht, dem Stande der Landwirte besondere, wohlwollende Aufmerksamkeit zu widmen; sie machen damit gut, was früher gesündigt worden ist durch Bedrückung und Verachtung desselben. Das Berechtigte an diesem Vorgehen anerkennen auch die anderen Stände, Handel, Handwerk und Industrie; und wenn diese zuweilen dennoch mit Neid und etwelcher

Abneigung auf jene blicken, so ist es, weil sie sehen, daß der Bauer als Eigentümer des Bodens der Herr im Lande zu werden droht. Denn, wer den Boden hat, der ist der Herr des Landes und des Volkes. Heute sind es die Banken und die Geldherren; der Bauer ist nur Scheineigentümer.

Kein besseres Mittel, diese Herrngelüste eines besonderen Standes nicht aufkommen zu lassen, gibt es, als Ueberführung des Eigentumsrechtes von Grund und Boden auf die Allgemeinheit, das ganze Volk, die, wie es in einer Republik vor allem sein soll, dann Herrscherin ist über Alle und für Alle. — Dann wäre auch das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit umgekehrt; das Kapital hätte seine einzige Sicherheit in der Arbeit und müßte dieser dienen, statt sie zu beherrschen, wie es heute der Fall ist.

Die Lösung der großen Bauernfrage brächte somit auch die soziale Frage überhaupt in Fluß und ihrer Lösung näher. Das Privateigentumsrecht auf Grund und Boden ist die starke und sichere Festung des Kapitalismus; so lange diese Zwingburg steht, ist er unbesieglich. Kämpfe zwischen Bauerntum und Industrie aber bringen keine Lösungen zustande, weder hier noch dort. Sie stärken nur den gemeinsamen Gegner, den Kapitalismus, der als lachender Dritter daneben steht.

E. Blocher.

Der Pfarrer und die Landfrage.

Von einem Seelsorger wird vorausgesetzt, daß er innerlich erglühe für seinen christlichen Glauben, zumal er ja ebendenselben gegen außen vertreten muß, und zwar so, daß christlicher Glaube auch für andere ein Erlebnis wird, das ihnen die Tiefen des heiligen Gottes erschließt, die Verantwortlichkeit ihres Lebens und die helfende und erlösende Liebe Gottes zugleich eröffnet. Wirkliches Glaubensleben, heilige Begeisterung und auf Verantwortlichkeitsgefühl gegründetes Wollen können aber nur da wachsen, wo das Auge des Menschen verständnisinnig auf dem Leben der Gegenwart ruht, und da in den treibenden Kräften den warnenden oder verheißungsvoll aufmunternden Fingerzeig Gottes zu erblicken vermag. Erst dann werden wir wirklich unmittelbare Freude an der Verkündigung des Wortes Gottes haben, wenn wir empfinden, daß die Worte, die Gott durch Mose und die Propheten bis auf Christus gesprochen, die lösenden auch für die Nöte unserer Zeit sind.

Es steht nicht zu erwarten, daß Inhabern von Pfarrämtern künftiger Zeiten in dem Maße die Prophetengabe zu Gebote stände, unabhängig von der Bibel und ihrem Prophetenkreise das richtige Wort stets zu treffen. Ferner erzeugte die Prophetie Israels eine Gedankenwelt, welche in ihren Hauptpunkten jedenfalls die unüberbiet-